Gemeinde Stäfa

Stand: April 2020
SKR: 7.100.2

Verordnung

über die Behandlung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallverordnung, AVO)

(vom 26. Oktober 1992)

Inhalt

I.	**ALLGEMEINES**	**4**
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	4
Art. 2	Grundsätze	5
II.	**AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN**	**6**
Art. 3	Aufgaben der Gemeinde	6
Art. 4	Öffentlichkeitsarbeit	7
Art. 5	Zuständigkeiten	7
Art. 6	Fachstelle	8
Art. 7	Kontrollen	8
III.	**PFLICHTEN DER PRIVATPERSONEN UND BETRIEBE**	**9**
Art. 8	Melde- und Auskunftspflichten	9
Art. 9	Besondere Entsorgung	9
Art. 10	Siedlungsabfälle, Hauskehricht	10
Art. 11	Sperrgut	10
Art. 12	Betriebsabfälle	11
Art. 13	Biogene Abfälle	11
Art. 14	Separat zu sammelnde Abfälle	12
Art. 15	Sonderabfälle	13
Art. 16	Bauabfälle	13
Art. 17	Tierkörper	14
Art. 18	Schrott, ausgediente Fahrzeuge	14
Art. 19	Einbau von Abfalltrennungssystemen	15
Art. 20	Abfallablagerung und -verbrennung	15
Art. 21	Missbrauch	16
IV.	**BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG DER ABFÄLLE**	**16**
Art. 22	Sammlung	16
Art. 23	Bereitstellungsorte	17
Art. 24	Bereitstellung der Abfälle	17
Art. 25	Abfallbehältnisse	18
Art. 26	Spezialabfuhren	19
Art. 27	Sammelstellen	19
Art. 28	Weitere Dienstleistungen	20
V.	**FINANZIERUNG**	**20**
Art. 29	Grundsätze der Gebührenerhebung	20
Art. 30	Gebührenfestlegung	21
Art. 31	Grundgebühren	22
Art. 32	Privathaushalte, Betriebe	23

Art. 33 Berechnung der Zimmer bzw. Raumeinheiten 23
Art. 34 Mengenabhängige Gebühren 23
Art. 35 Direkteinlieferungen 24
Art. 36 Gebühren in besonderen Fällen 24
Art. 37 Rückerstattung 24

VI. VERFAHREN 25

Art 38 Rechtsmittel 25
Art. 39 Ersatzvornahme 26

VII. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 26

Art. 40 Strafbestimmungen 26
Art. 41 Ersatz bisherigen Rechts 26
Art. 42 Übergangsbestimmungen 27
Art. 43 Inkrafttreten 27

Verordnung

über die Behandlung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallverordnung, AVO)

(vom 26. Oktober 1992)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 22.03 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa vom 1. Dezember 1985 sowie auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1[1] Zweck, Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt die Abfallentsorgung, ausgenommen die Entsorgung des Klärschlammes und die Tierköperbeseitigung, soweit sie durch die Politische Gemeinde Stäfa sicherzustellen ist.

---

1 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

2 Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

3 Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und Organisationen des öffentlichen Rechts.[2]

Art. 2 Grundsätze

1 Das Entstehen von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.[3]

2 Verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind, wenn ökologisch sinnvoll, separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.

3 Abfälle sind nach dem neusten Stand der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Luft, Wasser und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

4 Kompostierbare Abfälle sind soweit möglich in der Regel am Entstehungsort zu kompostieren.

5 Soweit möglich oder soweit gesetzlich vorgeschrieben sind bestimmte Abfälle den Verkaufsstellen oder dem Fachhandel zurückzugeben.

---

2 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020.

3 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

6 Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Abfallbewirtschaftung gemäss den Grundsätzen dieser Verordnung.

II. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 3 Aufgaben der Gemeinde

1 Die Gemeinde sorgt für die Sammlung und Abfuhr von Abfällen zur umweltgerechten Entsorgung und Bewirtschaftung, insbesondere von:
- Hauskehricht;
- Sperrgut;
- Gartenabraum;
- separat zu sammelnden Abfällen wie Glas, Papier, Textilien, Metalle, Altöl etc.

Sie sorgt weiter auch für die Sicherstellung der nötigen Sammelstellen.[4]

2 Zur Lösung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde mit anderen Gemeinden zusammenschliessen, sich andern Organisationen und Gemeinden anschliessen oder ihre Aufgaben ganz oder teilweise durch Vertrag an Private übertragen. Solche Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

3 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und den Häckseldienst. Sie unterstützt weiter Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus den Haushaltungen.

---

4 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

4 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle sowie über deren Entsorgungskosten gibt.

5 Die Gemeindeverwaltung, die Gemeindewerke und die weiteren Institutionen der Gemeinde tragen durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

6 Bei Veranstaltungen/Events können die Organisatoren zum Einsammeln der Abfälle oder zur Einführung eines Pfand- und/oder Mehrwegsystems verpflichtet werden.[5]

Art. 4 Öffentlichkeitsarbeit

1 Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallentsorgung.

2 Sammeltouren, Sammelstellen, Sammelaktionen und dergleichen werden regelmässig im Abfallkalender publiziert. Der Abfallkalender wird allen Haushaltungen und Betrieben zugestellt und gilt als Ausführungsbestimmung dieser Verordnung.

Art. 5 Zuständigkeiten

1 Soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt wird, ist der Gemeinderat zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie für den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieser Verordnung und einschlägiger übergeordneter Vorschriften.

---

5 Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

2 Der Gemeinderat kann einzelne Vollzugs- und Kontrollaufgaben ganz oder teilweise an die nach Art. 6 bezeichnete Fachstelle delegieren.

3 …[6]

Art. 6 Fachstelle

Der Gemeinderat bezeichnet eine Fachstelle für die Abfallbewirtschaftung.

Art. 7[7] Kontrollen

1 Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

2 Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

---

6 Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019. In Kraft seit 1. Februar 2020.

7 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

III. PFLICHTEN DER PRIVATPERSONEN UND BETRIEBE

Art. 8 Melde- und Auskunftspflichten

1 Mieterinnen bzw. Mieter, Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, Betriebsinhaberinnen bzw. –inhaber sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter sind verpflichtet, die für die Abfallentsorgung und für die Gebührenerhebung relevanten Veränderungen dem Gemeinderat zu melden.

2 Der Gemeinderat kann von Betrieben einen Abfallentsorgungsnachweis verlangen und die dazu erforderlichen Kontrollen durchführen.

3 Privatpersonen und Betriebe sind zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit es zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich ist. Den berechtigten Interessen an der vertraulichen Behandlung solcher Daten ist Rechnung zu tragen.

Art. 9 Besondere Entsorgung

1 Verursacherinnen bzw. Verursacher haben keinen Anspruch auf eine spezielle Entsorgungsart ihrer Abfälle.

2 Der Gemeinderat kann Verursacherinnen bzw. Verursacher von grossen oder in der Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechenden Abfallmengen zur eigenen, umweltgerechten Entsorgung derselben verpflichten und die dazu notwendigen Weisungen erlassen.

Art. 10 Siedlungsabfälle, Hauskehricht

1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Darunter fallen Hauskehricht (Abs. 2), Sperrgut (Art. 11) und separat zu sammelnde Abfälle (Art. 13 und 14).

2 Als Hauskehricht gelten brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.

3 Hauskehricht oder ihm gleichgestellter Abfall darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden, sofern in dieser Verordnung samt zugehörigen Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

Art. 11 Sperrgut

1 Brennbarer Hauskehricht, der wegen seinen Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die offiziellen Gebinde passt, gilt als Sperrgut. Darunter fallen brennbare Einrichtungsgegenstände, Gebinde und Geräte. Nicht brennbare Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Verordnung.

2 Für die Entsorgung von Sperrgut gilt Art. 10 Abs. 3 dieser Verordnung. Die Anforderungen an Sperrgut, insbesondere die zulässigen Maximalmasse, werden vom Gemeinderat im Abfallkalender vorgeschrieben.

3 Betriebe, die grössere oder regelmässig anfallende Mengen von Sperrgut verursachen, sind verpflichtet, diese selbst und auf eigene Kosten der umweltgerechten Verwertung zuzuführen. Soweit erforderlich, regelt der Gemeinderat die Details.

Art. 12 Betriebsabfälle

1 Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, die in ihrer Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen, gelten als Betriebsabfälle.

2 Betriebsabfälle sind von den Betriebsinhaberinnen bzw. –inhaber selbst und auf eigene Kosten der umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Art. 13 Biogene Abfälle[8]

1 Als biogene Abfälle gelten Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.[9]

2 Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit durch die Verursacherinnen und Verursacher am Entstehungsort selbst zu kompostieren. Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer können verpflichtet werden, bei Mehrfamilienhäusern Kompostierplätze in angemessener Grösse zur Verfügung zu stellen. Der Immissionsschutz für die Nachbarschaft ist zu gewährleisten.

3 Für Gartenabraum (Grüngut) gilt Art. 14 sinngemäss, soweit Möglichkeiten nach Abs. 2 nicht bestehen oder nicht geschaffen werden können.

---

8 Neuer Titel gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

9 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 14 Separat zu sammelnde Abfälle

1 Separat zu sammelnde Abfälle sind Abfälle oder Abfallbestandteile, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung bzw der separaten Entsorgung zugeführt werden müssen.

2 In Haushaltungen und Betrieben separat zu sammelnde Abfälle sind insbesondere:[10]

- Papier
- Verpackungsglas
- Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Bundmetall)
- Mineral und Speiseöl
- Pneus
- Elektronische und elektrische Geräte
- Einrichtungsgegenstände wie Möbel etc.
- Textilien
- Batterien/Akkumulatoren
- Leuchtstoffröhren (Entladungslampen), Stromsparlampen
- Gifte
- Medikamente
- lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke, etc)
- Fotochemikalien

3 Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle die separate Sammlung einführen.[11]

4 …[12]

5 Die separat zu sammelnden Abfälle sowie Sonderabfälle müssen den entsprechenden Spezialabfuhren mitgegeben oder zu den dafür vorgesehenen Sammel- und Entsorgungsstellen gebracht

---

10 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

11 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019. In Kraft seit 1. Februar 2020.

12 Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

werden. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

6 Für Betriebe, die grössere oder regelmässig anfallende Mengen solcher Abfälle verursachen, ist Art. 9 Abs. 2 anwendbar.

Art. 15 Sonderabfälle

1 Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Betrieben, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.[13]

2 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.[14]

3 …[15]

Art. 16 Bauabfälle

1 Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.

---

13 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

14 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

15 Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

2 Bauabfälle sind durch geeignete Baumassnahmen zu vermeiden oder direkt auf der Baustelle umweltgerecht zu verwerten oder wiederanzuwenden. Verwertbare Bauabfälle sind auf der Baustelle mindestens nach den Kategorien Aushub, Bauschutt, Bausperrgut, Altmetallen und Sonderabfällen getrennt zu sammeln und stoffgerecht zu entsorgen.

3 Die Kosten der Entsorgung von Bauabfällen gehen zu Lasten der Verursacherin bzw. des Verursachers der Abfälle.

4 Mit der baurechtlichen Bewilligung können für einzelne Baustellen der Grad der Sortierung und für die Entsorgung grösserer Mengen von Bauabfällen die Transportwege innerhalb des Gemeindegebietes vorgeschrieben werden.

Art. 17 Tierkörper

…[16]

Art. 18 Schrott, ausgediente Fahrzeuge

1 Für die Beseitigung von Schrott gelten die übergeordneten Vorschriften.

2 Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.[17]

---

16 Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

17 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 19 Einbau von Abfalltrennungssystemen

1 Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer sind bei Neu- und wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen verpflichtet, Abfalltrennungssysteme einzubauen.

2 In Mehrfamilienhäusern sind zusätzlich geeignete Räume für das Zwischenlagern von separat zu sammelnden Abfällen vorzusehen.

Art. 20 Abfallablagerung und -verbrennung

1 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, zu vergraben oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten, Zigarettenstummel etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.[18]

2 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.[19]

3 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.[20]

---

[18] Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

[19] Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

[20] Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

4 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.[21]

5 In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.[22]

Art. 21 Missbrauch

…[23]

IV. BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG DER ABFÄLLE

Art. 22 Sammlung

Der Gemeinderat legt im Abfallkalender die Abfuhrtage, die Sammelrouten sowie die Sammelzeiten fest.

---

21 Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

22 Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

23 Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 23 Bereitstellungsorte

1 Die Abfälle sind an einer für die Durchfahrt der Sammelfahrzeuge geeigneten Stelle so bereitzustellen, dass der Strassenverkehr nicht behindert und Wege, Trottoirs sowie Hauszugänge nicht versperrt werden.

2 Der Gemeinderat bezeichnet in besonderen Fällen den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden.

3 Aus Liegenschaften, die nicht an einer Sammelroute oder an einer für die Durchfahrt der Sammelfahrzeuge nicht geeigneten Strasse liegen, ist der Abfall zur nächsten vom Sammelfahrzeug bedienten Strasse oder zu einer vom Gemeinderat nach Abs. 2 bezeichneten Stelle zu bringen.

Art. 24 Bereitstellung der Abfälle

1 Für die vorschriftsgemässe Bereitstellung der Abfälle sind bei Wohnungen die Bewohnerinnen bzw. Bewohnern, bei Betrieben und Anlagen deren Inhaberinnen bzw. Inhaber verantwortlich.

2 Hauskehricht ist in den offiziellen Abfallsäcken oder solchen, die mit Gebührenkennzeichen versehen sind, bereitzustellen. Die Abfallsäcke müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden. Dies gilt auch für die Bereitstellung in Containern.

3 Überfüllte Container sowie nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

4 Die Bereitstellung der Abfälle am Vorabend der Abfuhr oder früher ist untersagt. Nach erfolgter Abfuhr sind die Behältnisse sowie nicht abgeführtes Material am gleichen Tag so bald als möglich wieder zu entfernen.

Art. 25 Abfallbehältnisse

1 Als Abfallbehältnisse für Privathaushaltungen und Unternehmen sind solche Abfallsammelbehälter oder Container erlaubt, die nach geltenden Normen[24] mechanisch geleert werden können. Diese können oberirdisch und fahrbar angeordnet oder unterirdisch verbaut werden. Die Investitions- und Betriebskosten für Abfallsammelbehälter trägt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer. Wenn die Leerung oder der Abfalltransport eines gewählten Abfallbehältnisses Mehrkosten gegenüber der ordentlichen Abfallsammlung auslöst, trägt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Abfallbehältnisses diese Mehrkosten. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.[25]

2 Container sind für Mehrfamilienhäuser und Siedlungen mit fünf und mehr Wohnungen obligatorisch. Der Gemeinderat kann im Rahmen eines Reglementes die Containerpflicht in weiteren Fällen, wie insbesondere für gewerbliche und industrielle Betriebe, einführen.

3 In Containern dürfen nur offizielle Abfallsäcke oder solche, die mit Gebührenkennzeichen versehen sind, eingelegt werden. In Betriebscontainern, für die eine Containerleerungsgebühr bezahlt wird, darf Abfall in Gebinden, loser oder gepresster Form eingelegt werden.

4 Gebäudeeigentümerinnen bzw. Gebäudeeigentümer und Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber sind verpflichtet, die

---

24 Für oberirdische, fahrbare Container gelten die EU Normen 840.1 und 840.2, für Unterflurcontainer stellt das System Kinshofer die Norm dar.

25 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019. In Kraft seit 1. Februar 2020.

Container sauber und in einwandfreiem technischen Zustand zu halten.

5 Der Gemeinderat bestimmt im übrigen in einem Reglement die Anforderungen an die Abfallbehältnisse sowie deren Kennzeichnung.

Art. 26 Spezialabfuhren

Die Spezialabfuhren zur Sammlung von Abfällen nach Art. 14 dieser Verordnung, die höchstzulässige Menge pro Abfuhr sowie die Art und Weise der Bereitstellung solcher Abfälle werden durch den Gemeinderat im Abfallkalender festgelegt.

Art. 27 Sammelstellen

1 Separat zu sammelnde Abfälle in haushaltsüblichen Mengen können, soweit dafür keine Spezialabfuhr durchgeführt wird, bei den vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstellen abgegeben werden. Die Abgabe von Betriebsabfällen gemäss Art. 12 ist ausgeschlossen.[26]

2 Für grössere Mengen ist die Benützung von Sammelstellen ausgeschlossen.

3 Sammelstellen sind so zu benützen, dass keine Immissionen für die Anwohnerschaft entstehen. Die Benützung von Sammelstellen, insbesondere die Betriebs- und Öffnungszeiten, wird im übrigen durch den Gemeinderat in einem Benützungsreglement festgelegt.

---

[26] Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019. In Kraft seit 1. Februar 2020.

Art. 28 Weitere Dienstleistungen

Zur Förderung einer ökologischen und wirtschaftlichen Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde kann der Gemeinderat das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Entsorgungsangebot erweitern oder einschränken.[27]

V. FINANZIERUNG

Art. 29 Grundsätze der Gebührenerhebung

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.[28]

2 …[29]

3 Die Abfallgebühren werden aufgeteilt in pauschale Grundgebühren und mengenabhängige Sack- bzw Containerleerungsgebühren.

4 Mengenabhängige Gebühren können auch für separat zu sammelnde Abfälle, insbesondere für Grün- und Sperrgut, erhoben werden.

---

27 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019. In Kraft seit 1. Februar 2020.

28 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

29 Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 30 Gebührenfestlegung

1 Die Gebühren werden aufgrund der budgetierten Ausgaben durch den Gemeinderat festgelegt.

2 Defizite und Überschüsse aus den Vorjahren sind bei der Gebührenfestlegung zu berücksichtigen.

3 Bei der Festlegung der Grundgebühr sind die folgenden Kosten anzurechnen:

a) Separatsammlungen/Sammelstellen: Betriebskosten, Kapitalzins auf Investitionen, Abschreibungen auf Investitionen sowie die Kosten für Sonderabfall-Sammelaktionen. Davon ausgenommen sind diejenigen Kosten, für welche gestützt auf Art. 29 Abs. 4 mengenabhängige Gebühren erhoben werden.
b) Kompostierung: Förderung des dezentralen Kompostierens, öffentlicher Beitrag an den Häckseldienst.
c) Interner Aufwand im Abfallbereich: Personalaufwand, Sachaufwand.
d) Information/Beratung: Drucksachen und Publikationen, Leistungen von externen Beratern.
e) Deckungsbeitrag von bis zu maximal 20 Prozent an die Kosten gemäss Abs. 4.
f) Durch übergeordnete Erlasse der Gemeinde überbundene Entsorgungsabgaben.

4 Bei der Festlegung der mengenabhängigen Kehrichtgebühr (offizieller Abfallsack, Gebührenkennzeichen) sind die folgenden Kosten anzurechnen:[30]

a) Die effektiven Verwertungskosten der Entsorgungsanlagen;
b) Die entsprechenden Transportkosten;
c) …(aufgehoben);
d) …(aufgehoben);

---

[30] Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

5 Bei der Festlegung der Grüngutgebühr sind die folgenden Kosten anzurechnen:[31]

a) Die effektiven Verwertungskosten der Entsorgungsanlagen;
b) Die entsprechenden Transportkosten;
c) …(aufgehoben)
d) …(aufgehoben)

Art. 31 Grundgebühren

1 Grundgebühren werden pauschal und jährlich sowohl für private Haushalte wie auch für Betriebe erhoben.

2 Schuldnerin bzw. Schuldner der Grundgebühr ist, wer bei Rechnungsstellung als Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Die Zahlungspflicht kann in Ausnahmefällen abweichend geregelt werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

3 Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Neubauten werden ab Bezug des Neubaus für den Rest des betreffenden Kalenderjahres zahlungspflichtig.

4 Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit oder Gewerbebetrieb.[32]

5 …[33]

---

31 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

32 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

33 Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 32 Privathaushalte, Betriebe

1 Als Privathaushalte gelten insbesondere alle Miet- und Eigentumswohnungen sowie Einfamilienhäuser, Bauernbetriebe und Ferienhäuser.

2 Als Betriebe gelten insbesondere alle Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, die Waren und Güter herstellen, vertreiben, lagern oder in Verkehr bringen sowie solche, die Dienstleistungen irgendwelcher Art anbieten.

Art. 33 Berechnung der Zimmer bzw. Raumeinheiten

…[34]

Art. 34 Mengenabhängige Gebühren

1 Die mengenabhängigen Gebühren werden bezahlt durch:

a) den Kauf von offiziellen Abfallsäcken oder Gebührenkennzeichen, wobei für Container, in welche solche Säcke eingelegt werden, keine zusätzliche Containerleerungsgebühr zu entrichten ist;
b) die Containerleerungsgebühr, wobei der Gemeinderat für Container, die ein anderes Fassungsvermögen als 800 Liter aufweisen und von ihr zugelassen sind, eine dementsprechend angepasste Leerungsgebühr festlegen kann;
c) den Kauf von Gebührenkennzeichen für die Entsorgung von Abfällen, für welche gestützt auf Art. 29 Abs. 4 separate mengenabhängige Gebühren erhoben werden.

---

[34] Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

2 …[35]

Art. 35 Direkteinlieferungen

…[36]

Art. 36 Gebühren in besonderen Fällen

1 Soweit Betriebe durch diese Verordnung oder gestützt darauf erlassener Anordnungen verpflichtet sind oder werden, ihre Abfälle selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen oder der Verwertung zuzuführen, entsteht daraus kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der durch die Gemeinde erhobenen Grundgebühren.

2 Abs. 1 gilt sinngemäss auch dann, wenn Betriebe ihre Abfälle freiwillig selbst und auf eigene Kosten der Entsorgung oder Verwertung zuführen.

3 …[37]

Art. 37 Rückerstattung

1 Für leerstehende Wohnungen oder Gewerberäume kann die Grundgebühr bei einem mehr als sechs Monate dauernden Leerstand erlassen bzw bei der nächsten Rechnungsstellung angerechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch erlischt nach Ablauf von

---

35 Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

36 Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

37 Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

sechs Monaten seit Wiederbesetzung der entsprechenden Räume, spätestens aber am darauf folgenden Ende des betreffenden Kalenderjahres.

2 Bei Wegzug aus der Gemeinde können überzählige der in Art. 34 genannten Gebührenkennzeichen der Gemeinde zurückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufspreis erstattet. Der Rückerstattungsanspruch erlischt nach Ablauf von 6 Monaten seit Wegzug.

VI. VERFAHREN

Art 38 Rechtsmittel

1 Gegen Anordnungen und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Meilen Rekurs erhoben werden.[38]

2 …[39]

3 Gegen Verfügungen, die sich auf Art. 13 Abs. 2, Art. 16 Abs. 4 und Art. 19 dieser Verordnung stützen, kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden.[40]

4 Reklamationen sind beim Gemeinderat oder der nach Art. 6 bezeichneten Fachstelle anzubringen. In triftigen Fällen führt diese

---

38 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

39 Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

40 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019. In Kraft seit 1. Februar 2020.

eine Sachverhaltsabklärung durch und trifft die erforderlichen Massnahmen.[41]

Art. 39 Ersatzvornahme

Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassener Anordnungen verletzt, kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustands verlangt oder die Ersatzvornahme angeordnet werden.

VII. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassener Anordnungen werden mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 41 Ersatz bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden früheren Verordnungen, Beschlüsse, Verfügungen und Weisungen, insbesondere die Verordnung über das Abfuhrwesen vom 14. Dezember 1981, aufgehoben.

---

[41] Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

1 Wird diese Verordnung früher als auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt, werden die Grundgebühren gemäss dieser Verordnung anteilsmässig erhoben.

2 Die bereits bestehende separate Sammlung von Abfällen wird fortgesetzt. Bis zur Bereitstellung der vollen Infrastruktur für die Separatsammlungen kann die Gesundheitsbehörde die erforderlichen Übergangsregelungen erlassen.

Art. 43 Inkrafttreten

1 Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Verordnung auf einen früheren Zeitpunkt ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

2 Die Verordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich.

– – –

Von der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 26. Oktober 1992 festgesetzt. Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich genehmigt mit Verfügung Nr. 2734 vom 14. Dezember 1992.

Inkrafttreten: Art. 35 am 1. Januar 1993, die übrigen Art. am 1. Juli 1993 (Beschluss des Gemeinderats vom 15. Dezember 1992.)